

Gemeinde St. Michaelisdonn

Innenbereichssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

für das Gebiet

„westlich des Grünen Weges und nördlich der Bebauung Marschenblick“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und 4 (2) BauGB, 30.04.2019

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde St. Michaelisdonn
über das Amt Burg - St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhalt

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	2
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungspläne	3
3.	Einbeziehungssatzung	3
3.1	Zulässigkeitsvoraussetzungen	3
3.1.1	Bauliche Prägung	4
3.1.2	Geordnete städtebauliche Entwicklung	4
3.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	6
3.1.4	Natura 2000-Gebiete	6
3.1.5	Störfallbetriebe	6
3.2	Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen	7
3.3	Schutz von Natur und Landschaft	7
4.	Sonstiges	9
5.	Anlagen	9
5.1	Fachbeitrag Artenschutz	

Gemeinde St. Michaelisdonn

Innenbereichssatzung Nr. 1 nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB

für das Gebiet

„westlich des Grünen Weges und nördlich der Bebauung Marschenblick“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde St. Michaelisdonn. Die Innenbereichssatzung überplant den Bereich westlich des Grünen Weges und schließt dort an den in Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB an.

Im Osten grenzen der Hunnenstieg sowie die Bebauung und die Wendeanlage des Grünen Weges an das Plangebiet, im Süden die Bebauung der Straße Marschenblick (Bebauungsplan Nr. 24 a der Gemeinde). Im Westen und Norden ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Plangebiet selbst stellt ebenfalls eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Das Plangebiet der Innenbereichssatzung Nr. 1 ist rund 0,3 ha groß und es handelt sich um Teilstücke der Flurstücke 1096/123 sowie 148/2, Flur 1, Gemeinde St. Michaelisdonn, Gemarkung Westdorf.

Die Gemeinde St. Michaelisdonn beabsichtigt, den alten Ortskern durch moderne Projekte und die Entwicklung von Bauland attraktiv zu halten. Das Satzungsgebiet liegt am westlichen Ende der Straße Grüner Weg, die mit einer Wendeanlage endet. Die im Satzungsgebiet geplanten Grundstücke können die vorhandene Infrastruktur zur Grundstückserschließung nutzen.

Ziel der Innenbereichssatzung ist, dass auf der Fläche ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht, also dem unbeplanten Innenbereich entspricht. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen und wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Mit Stand vom 31.12.2017 hat die Gemeinde St. Michaelisdonn 3.417 Einwohnerinnen und Einwohner. Laut Regionalplan IV (2005) leben ca. 7.200 Personen im Nahbereich. Dazu zählen die Gemeinden Gudendorf, Barlt, Dingen und Eddelak.

St. Michaelisdonn ist in der Karte des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 als ländlicher Zentralort innerhalb des ländlichen Raumes dargestellt. Ländliche Zentralorte sind in ihrer wohnbaulichen Struktur zu stärken und zu sichern.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet gemäß der Karte des LEP 2010 unmittelbar nordwestlich eines Vorbehaltsraums für Natur und Landschaft sowie am Nordrand des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Brunsbüttel. Gut 1 km östlich des Gebiets befindet sich ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Der LEP befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Durch die Neuaufstellung ergeben sich für die vorliegende Planung keine Änderungen auf landesplanerischer Ebene.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV zeigt ein ähnliches Bild für die Gemeinde. Laut Karte 1 des Regionalplans liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiets des Zentralorts. Südöstlich des Geltungsbereiches wird auf ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung verwiesen.

Die Karte des Regionalplans IV zeigt zudem, dass sich das Plangebiet rund 2,5 Kilometer nordwestlich des Flughafens Hopen befindet und somit innerhalb des 4-km-Halbmessers liegt.

Im Regionalplan IV ist die gute Infrastruktur der Gemeinde aufgeführt. Als Knotenpunkt von vier Landstraßen und einem Bahnhof an der Strecke Hamburg – Westerland verfügt St. Michaelisdonn über eine gute regionale und überregionale Verkehrsinfrastruktur, die für Pendler und Unternehmen einen attraktiven Standort darstellt. Zusätzlich ist St. Michaelisdonn als ländlicher Zentralort Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung.

2.3 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV, Gesamtfortschreibung 2005, weist etwa 600 m nordöstlich des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems -Verbundsystem- aus.

Rund 1.000 m südöstlich des Plangebiets beginnt das FFH-Gebiet Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn, das sich in etwa 2,5 km nach Süden ausdehnt.

Gemäß Karte 2 zum Landschaftsrahmenplans liegt das Plangebiet wie ein Großteil der Ortslage St. Michaelisdonn auf dem Geotop Nr. 3.3 'Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn'. Etwa 1 km östlich des Plangebiets befinden sich historische Kulturlandschaften. Östlich des Plangebietes beginnt ein großflächig ausgewiesenes Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der Landschaftsrahmenplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. St. Michaelisdonn befindet sich entsprechend dem Entwurf künftig in Planungsraum III. Aus den Hauptkarten 1 und 2 des Entwurfes ergeben sich keine neuen Darstellungen für das Plangebiet. In Hauptkarte 3 befindet sich das Plangebiet am östlichen Rand, jedoch außerhalb eines großflächig ausgewiesenen Hochwasserrisikogebietes.

Der Landschaftsplan der Gemeinde St. Michaelisdonn (1998) (Karte Bestand) stellt die Fläche als Intensivgrünland dar.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungspläne

Im Flächennutzungsplan sind das Plangebiet sowie die überwiegende Umgebung als gemischte Baufläche ausgewiesen. Im Süden grenzt Wohnbaufläche an, im Westen Fläche für die Landwirtschaft. Die Bebauung an der Straße Marschenblick, südlich des Geltungsbereiches, ist im Rahmen des B.-Plans Nr. 24a als Wohnbaufläche ausgewiesen worden.

Ein Bebauungsplan liegt dem Gebiet nicht zugrunde. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich aufgrund der Außenbereichslage nach § 35 BauGB. Mit Rechtskraft der Innenbereichssatzung ist das Satzungsgebiet dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die neue Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich ergo nach § 34 BauGB.

Südlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 24a, der ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festsetzt. Des Weiteren sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig. Eine künftige Bebauung im Satzungsgebiet hat sich grob an diesen Werten zu orientieren.

3. Einbeziehungssatzung

3.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann auf Flächen angewendet werden, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits baulich geprägt sind.

Voraussetzung für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist ferner, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird.

Für die Satzung sollen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura 2000-Gebiete).

Zudem ist sicherzustellen, dass bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffen sind.

3.1.1 Bauliche Prägung

Im Süden als auch Osten des Plangebietes befindet sich unmittelbar Bebauung, die dem gemeindlichen in Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen ist. Die Flächen sind geprägt von der Bebauung am Grünen Weg und am Marschenblick. Eine bauliche Prägung der Fläche durch die Umgebung des Gebietes ist vorhanden.

Der Planbereich ist überwiegend umgeben von Einfamilienhäusern in offener Bauweise. Die Grundfläche der umgebenden Hauptgebäude liegt zwischen rund 75 m² und 150 m². Im Mittel liegt die Grundfläche bei ungefähr 120 m². Die Größen der Nebengebäude liegen zwischen 20 m² und 90 m². Die Grundstückerschließung ist überschlüssig genau so groß wie das Hauptgebäude. Im Mittel ergibt sich ein Versiegelungsgrad von 250 m² bis 300 m² je Grundstück.

Im Plangebiet sind bis zu vier Wohneinheiten denkbar. Entsprechend ist mit einer Versiegelung von insgesamt bis zu rund 1.200 m² zu rechnen.

3.1.2 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die Gemeinde St. Michaelisdonn hat in den vergangenen Jahren primär das Innenentwicklungsgebot im Rahmen von Bauleitplanungen und Bauvorhaben umgesetzt. Parallel wurden Bebauungspläne, die als schwebend unwirksam eingestuft wurden, im Außenbereich aufgehoben.

Mit der vorliegenden Innenbereichssatzung sollen nun zwei bis vier Grundstücke, die aktuell dem planerischen Außenbereich zugeordnet sind, in Anschluss an den bestehenden Innenbereich, für eine bauliche Entwicklung vorbereitet werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt die Fläche bereits als gemischte Baufläche dar. Durch die baulich geprägte Umgebung ist bereits Infrastruktur vorhanden

die genutzt werden kann, sodass mit geringem Erschließungsaufwand Bauland in unmittelbarer Nähe zum alten Ortskern der Gemeinde geschaffen werden kann.

Bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung bis zum Jahr 2025 ist St. Michaelisdonn als ländlicher Zentralort nicht an den 10 %-Wert des Landesentwicklungsplanes gebunden. Zudem befindet sich der LEP aktuell in der Fortschreibung, wodurch den Gemeinden erneut im Planungshorizont bis 2030 10 – 15 % neue Wohnbaukontingente zur Verfügung stehen, ausgehend vom Wohnungsbestand am 31.12.2017.

Der Satzungsbereich liegt des Weiteren nicht im Einflussbereich von überörtlichen Hauptverkehrsstraßen. In räumlicher Zuordnung zu den Teilgebieten liegen auch keine landwirtschaftlichen Hofstellen.

Dennoch befindet sich das Plangebiet, wie die gesamte westliche Ortslage von St. Michaelisdonn, in der Nähe der Windparks der Gemeinden St. Michaelisdonn, Vollsemenhusen und Barlt. Die WEA befinden sich rund 1,1 km westlich des Plangebietes.

Grundsätzlich wird mit der Innenbereichssatzung Baurecht nach § 34 BauGB geschaffen. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben zulässig ist, sofern es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaubar ist, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert sind.

Für den unbeplanten Innenbereich und für Satzungsgebiete nach § 34 (4) BauGB sind nicht die Immissionsrichtwerte für entsprechende Baugebietstypen maßgeblich, sondern die Vor-Ort-Situation (Verschärfung der Situation durch ein bauliches Heranrücken an die Emissionsquelle).

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1999 geurteilt, dass die schematische Anwendung der Immissionsrichtwerte des Ausführungsrechts zum Bundesimmissionsschutzgesetz ausscheidet (4C 6.98).

Bei Vorhaben nach § 34 BauGB ist in der Regel davon auszugehen, dass es die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt. Im Übrigen bleibt es auf die Abwehr städtebaulicher Mißstände begrenzt (vgl. Kuschnerus, Ulrich et al.: Das zulässige Bauvorhaben, 7. Auflage, Bonn, Januar 2016, RdNr. 377, Seite 190).

In gleichem Abstand zu den Windanlagen befindet sich die Bebauung südlich der Innenbereichssatzung. Diese ist im B.-Plan Nr. 24 a als WA-Gebiet festgesetzt. Ein Heranrücken von schutzbedürftiger Nutzung an die Lärmquelle wird durch die Festsetzung von Baugrenzen im Plangebiet ausgeschlossen. Da die Bebauung südlich ohnehin als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, ist diese Art der Nutzung pegelbestimmend für künftige Planungen.

Der Flächennutzungsplan weist gemischte Bauflächen aus. Aktuell werden die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete nach dem Stand der Technik eingehalten. Die

Neuberechnung nach den LAI-Hinweisen in Verbindung mit dem MELUND-Erlass weisen erfahrungsgemäß um 2 bis 3 dB höhere Immissionswerte aus.

Auch bei eventuellen 42 bzw. 43 dB als Nachtwert sind die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben und es handelt sich im Rahmen einer Bewertung nach § 34 BauGB nicht um eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung.

Die Fläche weist eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf. Flächen mit besonderer Bedeutung werden durch die Planung nicht tangiert.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind ausgleichspflichtig. Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich und geplant (siehe Kapitel 3.3).

3.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der geringen Größe, der Grundstückszuschnitte und des Planungsziels sind keine Vorhaben zu erwarten, die nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

3.1.4 Natura 2000-Gebiete

Gemäß Karte 1 zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (LRP IV) liegt das Plangebiet außerhalb von Schutzobjekten des Naturschutzrechts. Die nächstgelegenen Vogelschutzgebiete liegen in etwa 7,0 km entfernt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung südlich zum Planbereich.

Aufgrund des großen Abstandes, der dazwischen liegenden Bebauung und der sehr geringen Plangebietsgröße, sind im Hinblick auf die Schutzziele Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das Europäische Vogelschutzgebiet nicht zu erkennen.

3.1.5 Störfallbetriebe

Gemäß Auskunft des LLUR (Regionaldezernat Südwest / Technischer Umweltschutz) vom 13. Juni 2018 sind in der näheren Umgebung keine Störfallbetriebe verzeichnet. Das Plangebiet befindet sich insoweit nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Da sich Vorhaben im Satzungsgebiet in die Umgebung einzufügen haben, wird durch die Innenbereichssatzung die Ansiedlung eines Störfallbetriebes nicht vorbereitet.

3.2 Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB. Satzungen nach § 34 BauGB bedürfen nicht zwangsläufig Festsetzungen nach § 9 BauGB, da die Zulässigkeit von Vorhaben durch § 34 BauGB abschließend geregelt ist. Dennoch können zur geordneten städtebaulichen Entwicklung einzelne Festsetzungen getroffen werden.

Im vorliegenden Fall werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzungen von Baugrenzen geregelt.

Der vorhandene Graben wird als Wasserfläche -Graben- festgesetzt. Zudem wird textlich festgesetzt, dass die im Satzungsgebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet nicht überbaut werden.

Hierfür wurden in der Planzeichnung Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Gleiches gilt für das festgesetzte Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde entlang des Grabens mittig im Plangebiet. Dieses dient als Überwegungsrecht und zur Grabenunterhaltung.

3.3 Schutz von Natur und Landschaft

Bei Satzungen gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB sind die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen. Es werden ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, am unmittelbaren Siedlungsrand, in Anspruch genommen. Es handelt sich um Flächen die aktuell als intensiv genutztes Grünland bewirtschaftet werden.

Der Eingriff durch das Vorhaben wird minimiert, indem im Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur Bauland realisiert wird. Auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen kann zurückgegriffen werden. Mit Grund und Boden wird insoweit sparsam umgegangen.

Für die Aufstellung der Innenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde St. Michaelisdonn wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Nach Auswertung vorliegender Verbreitungsdaten und einer Ortsbegehung am 10.04.2019 zwecks Grundlagenerhebung wird eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Insekten, Amphibien, Reptilien und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Le-

bensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten. Während der Standortbegehung sind keine Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen im Untersuchungsraum gefunden worden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein, der Nähe zur bebauten Ortslage und der geringen Habitatausstattung im nahen Umfeld ist von einem Vorkommen der Haselmaus nicht auszugehen.

Betroffenheiten von Bodenbrütern sind aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz (insbesondere durch Hunde und Katzen) im unmittelbaren Siedlungsanschluss nicht festzustellen. Habitate von Gehölzhöhlenbrütern und Gebäudebrütern wurden nicht festgestellt.

Bei Beseitigung des Gehölzes, welches als potentielles Habitat für Gehölzbrüter anzusprechen ist, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Auf den Fachbeitrag Artenschutz wird verwiesen. Dieser liegt als Anlage 1 der Begründung bei.

Eingriffe, die nicht vermieden werden können, sind auszugleichen. Durch die Satzung können Versiegelungen bis zu rund 1.200 m² erfolgen.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Vollversiegelung (VV) im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Die Eingriffsregelung findet auch bei Satzungen nach § 34 (4) BauGB Anwendung.

Der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen beträgt somit ca. 600 m². Der Ausgleich wird über das Ökokonto Az. 680.01/2/3/097.1 der Gemeinde St. Michaelisdonn erbracht. Vorgesehen ist hier die Entwicklung zu mesophilem Grünland. Für das Ökokonto stehen aktuell noch 5.573 Ökopunkte zur Verfügung.

4. Sonstiges

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung aktuell nicht festzustellen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

St. Michaelisdonn, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

5. Anlagen

5.1 Fachbeitrag Artenschutz

Fachbeitrag Artenschutz zur Innenbereichssatzung Nr. 1 „Grüner Weg“ der Gemeinde St. Michaelisdonn, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 30.04.2019